

Ueber die erfolgte Zahlung ist deshalb von dem Empfänger gerichtlich zu quittiren und von dem Gericht die nöthige Vermerkung in den Hypothekendbüchern zu machen.

Dasern der Besitzer des verpflichteten Guts das Ablösungskapital durch Vermittelung eines Dritten aufbringt, so ist der Berechtigte verbunden, diesem auf Verlangen sein bisheriges Recht abzutreten (jura cessa zu erteilen). Solche Cessionen, sowie etwaige weitere Abtretungen können nur mit gerichtlicher Genehmigung vorgenommen und bei der von Seiten des Berechtigten erfolgenden Cession müssen die Rechte dritter Personen eben so gut in Acht genommen werden, wie bei unmittelbaren Kapitalzahlungen.

### §. 29.

Will der Verpflichtete nach erfolgter Ablösung durch Rente ein Grundstück, auf welchem diese haftet, didimembriren, so kann der Berechtigte, wenn eine solche Abspaltung sonst für zulässig befunden und Landesherzlich genehmiget wird, ihn daran nicht hindern.

Es ist jedoch

- a) dem Berechtigten durch die Behörde der gelegenen Sache, bei welcher das Abspaltungsgesuch angebracht wird, von diesem zu Wahrnehmung seiner Rechte Nachricht zu geben,  
und er kann
- b) zur Bedingung seiner Einwilligung in die Didimembration, als welche außerdem unterbleiben muß, machen, daß die Zahlung des Kapitalbetrages derjenigen Rate seiner Rente, welche nach Verhältniß auf das Trennstück zu legen sein würde, noch vor Konfirmation des Abspaltungsvertrages erfolge.

### §. 30.

Wenn der Verpflichtete die Ablösung durch Kapital wählet, so hat er dieses zu demjenigen Zeitpunkte baar und in ungetrennter Summe zu erlegen, mit welchem nach den, bei den Ablösungsverhandlungen zu treffenden Bestimmungen die zur Ablösung gelangenden Leistungen aufhören oder die abzulösenden Dienstbarkeiten nicht mehr ausgeübt werden sollen, vielmehr das ausgemittelte Äquivalent an deren Stelle treten soll.

### §. 31.

Wenn bei einer Ablösung die Entschädigung durch Landabtretung gewöhret wird, so erhält jeder Erwerber den an ihn gelangenden Grund und Boden als Zuwachs und Zubehör der Besizung, rücksichtlich deren er ihm zugeschiedet worden ist, und es nimmt dieses Theil- oder Trenngrundstück mit dem Zeitpunkte der erfolgten Besizung des Ablösungs-Bezesses und der erteilten Erlaubniß zur Didimembration in aller Hinsicht die rechtliche Natur und Eigenschaft der Hauptbesizung an.